

So muß kritisch eingewandt werden, daß Duggan die Bedeutung der englischen Dekretalensammlungen wahrscheinlich etwa überschätzt hat. Die Lücken und gelegentlichen Ungenauigkeiten des Dugganschen Werks ändern jedoch nichts daran, daß in ihm der kirchlichen Rechtsgeschichte zum erstenmal ein Einblick in die außerordentliche Fülle der englischen Sammlungen eröffnet wurde. Weitere Forschung wird vor allem die Beziehungen der einzelnen Gruppen von Sammlungen genauer aufklären müssen. Diese literargeschichtliche Arbeit setzt voraus, daß vollständige Analysen der Sammlungen publiziert sind. Wir hoffen, daß dem vorliegenden Buch eine Publikation von Analysen der englischen Sammlungen aus der Feder Duggans folgen wird.

*New Haven, Conn., USA*

*Peter Landau*

Benignus van Luijk, Hrsg.: *Bullarium Ordinis Eremitarum S. Augustini. Periodus formationis 1187–1256* (Sammlung CASSICIACUM Bd. XVIII). Würzburg (Augustinus-Verlag) 1964. 138 S., kart.

Unter den Bullarien für besondere Personengruppen stehen an erster Stelle die der einzelnen Orden. Für die Augustiner-Eremiten sind hier – fußend vor allem auf den Vorarbeiten der Ordensmitglieder Augustinus Gioia († 1751), Johannes Laurentius Berti († 1765), Saturninus Lopez († 1944) – die päpstlichen Verlautbarungen von 1187 bis zur endgültigen aus mehreren Eremitenverbänden entstandenen Konstituierung des Ordens durch die Bulle „*Licet Ecclesiae catholicae*“ Alexanders IV. vom 9. April 1256 (also nicht vom 4. Mai 1256, wie früher vielfach angegeben wurde) zusammengestellt. Als der Orden als dieser neue Orden ins Leben trat, waren durch die päpstlichen Dokumente die Fragen, die den Orden selbst (Übernahme der Augustinusregel, Profeß, Privilegien u.a.m.), sein Verhältnis zu anderen Orden und zur Ausübung der Seelsorge (z. B. Predigt- und Beichtvollmacht, Begräbnisse in ordenseigenen Kirchen) betrafen, weitgehend geordnet. So hatte der Orden bereits 1256 ein solides, rechtlich fixiertes Fundament und konnte sich schnell ausbreiten, zumal da bei der Vereinigung die Johannboniten und Brettini zusammen schon 64, die toskanischen Augustiner-Eremiten 78 Niederlassungen hatten und außerhalb Italiens wenigstens 36 Häuser zu dieser Zeit nachweisbar sind. Im selben Jahre noch wurden neben wohl fünf bestehenden Provinzen in Italien neue errichtet in Spanien, Frankreich, England und Deutschland.

*Rom*

*G. Gieraths*

N. R. Holt: *The Pipe Roll of the Bishopric of Winchester 1210–1211* (P. R. O. Eccl. 2–22–159270B) Manchester (University Press) 1964. XLVI, 207 S., geb. 42 s.

Die – zunächst freilich nicht lückenlose – Serie der Pipe Rolls des Bistums Winchester setzt zu 1208 ein. Nachdem das älteste Stück schon 1903 publiziert worden ist, legt H. jetzt die zweite erhaltene Jahresabrechnung vor; sie schließt nicht unmittelbar an die erste an, da die Pipe Roll für 1209/1210 verloren gegangen ist. Diese Aufzeichnungen ahmen wohl im großen ganzen die Praxis des königlichen Exchequers nach. Der bischöfliche Rotulus ist nach Gutsbezirken geordnet; für jeden Gutsbezirk werden die jährlichen Bareinnahmen und -ausgaben aufgeschrieben sowie Rechenschaft abgelegt über die Getreide- und Viehbestände. Wenn auch, wie der Hrsg. betont, der Besitz des Bischofs hier nicht ganz vollzählig erfaßt wird, so haben wir es doch mit einer äußerst wichtigen Quelle zur Wirtschaftsgeschichte eines der bedeutendsten englischen Bistümer zu tun. Sie als solche auszuwerten, hat der Hrsg. unterlassen, – vielleicht weil sie gegenüber der älteren Pipe Roll von 1208/9 nichts wesentlich Neues bringt, vielleicht weil erst die folgenden Rotuli veröffentlicht werden müssen, bevor ein klares Bild von den Finanzen des Bischofs entstehen kann. Stattdessen bemüht sich H., in einer langen Einleitung aus dem spröden Material das

Verwaltungssystem, das auf diesen kirchlichen Grundherrschaften vorhanden war, zu rekonstruieren, und kommt dabei zu ähnlichen Ergebnissen, wie sie die englische Forschung auch sonst für das 13. Jahrhundert erarbeitet hat. Merkwürdig berührt die Behauptung, der Sinn des Rotulus sei es gewesen, die Beziehungen des Bischofs zu seinen Domänenbeamten und Hintersassen aufzuzeigen, während die finanziellen Fragen von untergeordneter Bedeutung gewesen seien (p. XVII, XLVI). Das dürfte eine der heute so beliebten Mystifizierungen sein, die dem Mittelalter unter Ausschaltung alles Profanen einen ganz besonderen Geist vindizieren sollen.

Da sich in den Zahlenangaben gelegentlich Kopistenfehler nachweisen lassen, muß die Pipe Roll eine Reinschrift sein. Im allgemeinen hat H. auf die Versehen in seinen Anmerkungen aufmerksam gemacht; doch mußte p. 23 die Summa liberationis et expense eigentlich £ 40 3s. 11d (nicht 9d) betragen – Lapsus des Schreibers oder des Herausgebers?

Bonn

Hartmut Hoffmann

Bonaventura: *Collationes in Hexaemeron* – Das Sechstageswerk. Lateinisch und deutsch. Übersetzt und eingeleitet von Wilhelm Nyssen. München (Kösel) 1964. 765 S., geb. DM 32,-.

Die *Collationes in Hexaemeron* sind das letzte, unvollendete Werk des bedeutendsten Vertreters der spezifisch franziskanischen Richtung der Theologie im 13. Jahrhundert, das uns in zwei Rezensionen nach Mitschriften der Hörer überliefert ist. Es wendet sich gegen das übermäßige Eindringen der weltlichen Wissenschaften, insbesondere der aristotelischen Philosophie, in die Theologie und fordert ein Zurückgehen auf die Heilige Schrift und die Schriften der Väter (S. 590 ff.). Es ist durchtränkt vom Geist der franziskanischen Frömmigkeit und schöpft reichlich aus den Schriften der traditionellen Mystik, des Pseudo-Dionysius, des heiligen Bernhard und der Viktoriner. Insofern nimmt es eine besondere Stellung ein in der theologischen Literatur der Hochscholastik, und es ist zu begrüßen, daß Wilhelm Nyssen davon eine Sonderausgabe mit Einleitung und Übersetzung veranstaltet hat.

Der Verfasser versucht in moderner, teilweise neu gebildeter Sprachform, offenbar beeinflusst von Konrad Weiß (vgl. S. 61), die Gedanken für den Leser lebendig zu machen. Für die Übersetzung liegt darin die Gefahr, sich von dem historisch Gegebenen zu entfernen und anstatt den Originaltext zu verdeutlichen, ihn zu verdunkeln, so wenn ‚mens‘ mit ‚Insinn‘, ‚hierarcha‘ mit ‚Weihegründer‘ wiedergegeben wird. Welche Schwierigkeit für den Übersetzer hier besteht, kann man daraus ersehen, daß Bonaventura selbst (I Sent. d. 3, 2 a. 2 q. 1; p. 89 a) für ‚mens‘ einen vierfachen Sinn angibt.

Man kann über die beste Art, einen mittelalterlichen scholastischen Text zu übersetzen, verschiedener Meinung sein. Jedoch findet diese Freiheit darin eine Grenze, daß der Sinn des lateinischen Textes grammatisch und inhaltlich richtig verstanden und wiedergegeben wird. Leider muß man feststellen, daß sich viele solcher evident falschen Übersetzungen in dem so schön ausgestatteten Buche finden. Ich führe einige drastische Beispiele an:

S. 82: *A corde similiter est diffusio, quidquid dicant medici*: ‚wie die Ärzte sagen‘; richtig: ‚was immer die Ärzte sagen mögen‘. Es handelt sich um die bekannte Streitfrage, ob das Herz, wie Aristoteles lehrt, oder das Gehirn, wie die Ärzte sagen, das Zentralorgan des Körpers ist.

S. 92: *est tota vis facienda*: ‚ist die ganze Kraft aufzubieten‘; richtig: ‚ist der ganze Nachdruck zu legen‘. Auf S. 94 ist ‚virtus‘ nicht mit Kraft, sondern mit Tugend zu übersetzen.

S. 76, 146–49: *principium*; nicht ‚Ursprung‘, sondern ‚Prinzip‘. Vergleiche S. 112: *summum principium*; nicht: ‚der höchste Anfang‘.

S. 114: *nisi ad exterius rationem*: ‚es sei denn, man stelle sie außerhalb der Vernunft‘. Das Aristoteleszitat ist gänzlich mißverstanden, es bedeutet vielmehr: Die